

Aktenzeichen: 4 AZR 210/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 6. Juni 1984
- 4 AZR 210/82 -

I.Arbeitsgericht Köln Urteil vom 13. Juli 1981
- 15 Ca 145/81 -

II.Landesarbeitsgericht Köln Urteil vom 9. Februar 1982
- 6 (19) Sa 689/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

N

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung eines Fernmeldemechanikers

Gesetz: MTB II § 21; Lohngruppe II, IV (Fernmeldemechaniker)

Leitsatz:

Eine Ausbildung als Büromaschinenmechaniker
ist kein "verwandter Beruf" für einen Fernmelde-
mechaniker i.S. der Tätigkeitsmerkmale der
Lohngruppe IV MTB II, da beide Berufsbilder
in Ausbildung und Prüfung in den wesentlichen
Punkten nicht übereinstimmen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 210/82

6 (19) Sa 689/81 Köln

Verkündet am
6. Juni 1984

Im Namen des Volkes!

Haut,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 9. Februar 1982 - 6 (19) Sa 689/81 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist gelernter Büromaschinenmechaniker und bei der Beklagten seit 15. Februar 1977 als Fernmeldemechaniker beschäftigt. Entlohnt wurde der Kläger zunächst nach Lohngr. VI des Lohngruppenverzeichnisses zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II), dessen Bestimmungen kraft beiderseitiger Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden.

Unter dem 14. November 1980 teilte die Beklagte dem Kläger mit, ihm seien mit Wirkung vom 1. Juni 1977 Tätigkeiten der Lohngr. V Fallgr. 3 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II übertragen, wobei gemäß § 72 MTB II der Lohn für diese Lohngruppe rückwirkend ab 1. September 1979 gezahlt werde. In der als Anlage beigefügten Tätigkeitsbeschreibung vom 31. Oktober 1980 wurde die vom Kläger auszuübende Tätigkeit wie folgt beschrieben:

1. Durchführen von Instandhaltungsarbeiten an bundeseigenen Kabel- und Innenleitungsnetzen, 20 v.H.
2. Einrichten und Verlegen von Sprechstellen, Beschalten von Fernsprech- und Fernschreibanlagen; Justieren und Zusammenbau von fernmeldetechnischen Einrichtungen, 70 v.H.
3. Führen von Kabelplänen, Schaltunterlagen, Wartung und Pflege des Fernmelde-Werkzeugsatzes 10 v.H.

Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger geltend gemacht, ihm stehe ab 1. Juli 1980 Lohn nach Lohngr. II des Sonderverzeichnisses für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SV 2 a) zum MTB II zu. Für den Zeitraum von Juli 1980 bis April 1981 beläuft sich der Differenzbetrag zwischen gezahltem Lohn nach Lohngr. V und begehrtem Lohn nach Lohngr. II MTB II nach den Angaben des Klägers auf 2.873,97 DM brutto. Darüber hinaus hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn nach der Lohngr. II des MTB II

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

zu vergüten. Hierzu hat er vorgetragen, der Tätigkeitsbeschreibung vom 31. Oktober 1980 sei zu entnehmen, daß er überwiegend Tätigkeiten der Lohngr. 2 des SV 2 a zum MTB II ausübe.

Denn der Lohngr. 2 Fallgr. 1,2 des SV 2 a zum MTB II unterfielen Arbeiter, die fernmeldetechnische Einrichtungen der Vermittlungs- und Übertragungstechnik aufbauen, abbauen oder ändern oder die an solchen Einrichtungen Überholungsarbeiten ausführen. Darüber hinaus verfüge er auch über die nach dieser Tarifnorm geforderte einschlägige Ausbildung, für die es in Verbindung mit Lohngr. IV Fallgr. 1 des Lohngruppenverzeichnisses des allgemeinen Teils darauf ankomme, daß er mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in diesem oder in einem diesem Ausbildungsberuf verwandten Beruf beschäftigt werde.

Als gelernter Büromaschinenmechaniker benötige und verwende er die insoweit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in seiner Tätigkeit als Fernmeldemechaniker, zumal er auch im Bereich der Fernmeldetechnik als Fernmeldemonteuer tätig gewesen sei.

Die Beklagte beschäftige ihn auch deshalb als Fernmeldemechaniker, weil er über entsprechende Fachkenntnisse verfüge. Für eine Tätigkeit in einem dem Ausbildungsberuf verwandten Beruf sprächen insbesondere auch die §§ 1 und 5 der Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil für das Büromaschinenmechaniker-Handwerk vom 9. Oktober 1974. Tatsächlich verwende man in der Büro- und Datentechnik sowie in der Nachrichtentechnik gleichermaßen elektronische Bauteile, die zu überprüfen, warten, reparieren und justieren Aufgabe des Klägers sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten komme es nicht darauf an, ob nach Auffassung der Handwerkskammer der Beruf des Büromaschinenmechanikers

mit dem des Fernmeldemechanikers verwandt sei, da es für die

Auslegung der tariflichen Vorschrift nicht auf Kriterien

der Handwerksordnung ankommen könne. Vielmehr müsse sich

die Beklagte den Änderungserlaß "Berufsförderung für

Soldaten auf Zeit - Zulassung von Soldaten auf Zeit und

ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Hand-

werk -" des Bundesministers der Verteidigung und des Innern

vom 17. Dezember 1980 vorhalten lassen, in dem es heiße:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

"Der Bundesminister für Wirtschaft wird die zuständigen obersten Landesbehörden bitten, den Meisterprüfungsausschüssen zu empfehlen, bei ihrer Entscheidung über die Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr die neugefaßte Liste zugrunde zu legen."

Nach Nr. 3 dieses Erlasses sei der Büromaschinenmechaniker dem Fernmeldemechaniker und Fernschreibmechaniker so sehr verwandt, daß die während der militärischen Zeit ausgeübte Tätigkeit auf die Meisterprüfung Anrechnung finden solle.

Die in Lohngr. 2 Fallgr. 1.2 des SV 2 a zum MTB II geforderte einschlägige Ausbildung erfülle er aber auch deshalb, da er am 19. Dezember 1977 eine verwaltungseigene Prüfung im Sinne der Lohngr. IV Fallgr. 2 des allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II abgelegt habe, wie aus der zu den Gerichtsakten gereichten Auswertung der "Test-Antwortbogen" zu entnehmen sei.

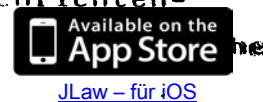
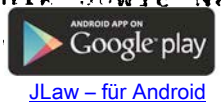
Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.873,97 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus DM 1.567,67 seit dem 13. Januar 1981 sowie 4 % Zinsen aus DM 1.045,08 seit dem 18. Mai 1981 zu zahlen
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn nach der Lohngr. II des MTB II zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe der begehrte höhere Lohn nicht zu. Für die Erfüllung des tariflichen Merkmals fehle es schon an der danach geforderten Ausbildung. Zwar sei der Kläger ausgebildeter Büromaschinenmechaniker, doch werde er als Fernmeldemechaniker und damit nicht in seinem Ausbildungsberuf beschäftigt. Entgegen der Auffassung des Klägers könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß er in einem seinem Ausbildungsberuf verwandten Beruf tätig sei, wie ein Vergleich der einschlägigen Berufsbilder zeige. So bestehe ausweislich der Ausbildungsverordnungen zwischen den jeweils zu beachtenden VDI-Vorschriften kein direkter Bezug. Büro- und Datentechnik sowie Nachrichtentechnik seien vielmehr zwei völlig



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



- 5 -

Berufe, für die zwar allgemeine Kenntnisse auf den Gebieten Elektrotechnik, Elektronik und Datenverarbeitung erforderlich seien, doch gelte dies im Hinblick auf solche Kenntnisse für eine Vielzahl von Berufen, ohne daß sie schon deshalb als miteinander verwandt angesehen werden könnten.

Für die Frage, ob ein Arbeiter im Sinne der Lohngr. IV Fallgr. 1 des allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II in einem seinem Ausbildungsberuf verwandten Beruf tätig sei, könne nur, da die Tarifvertragsparteien ganz allgemein an vorgegebene Begriffe anknüpften und eine spezielle tarifliche Regelung fehle, auf die Verordnung vom 18. Dezember 1968 zurückgegriffen werden, die regule, welche Handwerke sich so nahestehen, daß die Beherrschung der wesentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des einen Handwerks die fachgerechte Ausübung des anderen Handwerks gewährleiste. Daran fehle es vorliegend, da diese Verordnung eine solche Bestimmung nicht enthalte. Zu Unrecht berufe sich der Kläger auch auf den die "Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk" betreffenden Erlaß vom 17. Dezember 1980, der auf einen speziellen Personenkreis zugeschnitten sei und die zu § 7 HandwO ergangene Rechtsverordnung über verwandte Handwerke weder außer Kraft setze noch ergänze. Die beigelegte Liste stelle lediglich eine Orientierungshilfe dar. Der Kläger übersehe vor allem, daß dem Büromaschinenmechaniker dort nur der Fernmeldematerialmechaniker und der Fernschreibmechaniker gegenübergestellt werde. Der Fernmelde-mechaniker erscheine hingegen nicht auf dieser Liste.

Entgegen der Auffassung des Klägers könne auch vom Ablegen einer verwaltungseigenen Prüfung nicht die Rede sein. Maßgeblich seien insoweit die "Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen" des Teils I der Anlage 2 zum MTB II. Diese Prüfung habe der Kläger bisher nicht abgelegt. Darüber hinaus habe der Kläger auch nichts dazu vorgetragen, was auf die Erfüllung der mehrmaligen tariflichen Heraushebungstatbestände der von ihm begehrten Lohngruppe II des MTB II schließen lassen könnte, so daß die Klage insoweit unschlüssig sei.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage mit dem Feststellungsantrag für die Zeit vom 1. Juli 1980 bis zum 31. August 1982 weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Auszugehen ist von Lohngr. II Fallgr. 1.2 SV 2 a MIB II, wonach zu vergüten sind:

"Arbeiter mit einschlägiger Ausbildung nach Lohngr. IV Fallgr. 1 oder 2 des allgemeinen Teils, die fernmeldetechnische Einrichtungen der Vermittlungs- und Übertragungstechnik aufbauen, abbauen oder ändern oder die an solchen Einrichtungen Überholungsarbeiten ausführen".

Die in Bezug genommene Lohngr. IV Fallgr. 1 und 2 sehen vor:

Fallgruppe 1

Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem verwandten Beruf beschäftigt werden

Fallgruppe 2

Arbeiter mit verwaltungseigener Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden."

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß der Kläger die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale deshalb nicht erfüllt, weil er nur über eine abgeschlossene Ausbildung zum Büromaschinenmechaniker verfügt und deshalb als Fernmeldemechaniker

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 7 -

nicht in einem verwandten Beruf beschäftigt wird. Die erforderliche verwaltungseigene Prüfung hat der Kläger erst im Jahre 1982 abgelegt, so daß er zutreffend erst ab 1. September 1982 nach der begehrten Lohngruppe II vergütet wird.

Zwar ist der Revision zuzugeben, daß das Landesarbeitsgericht nicht ohne weiteres für den Begriff des verwandten Berufes i.S. der Fallgruppen 1 und 2 der Lohngr. IV MTB II von dem Begriff des verwandten Handwerks ausgehen durfte und auf die vom Bundesminister für Wirtschaft erlassene Rechtsverordnung zu § 7 Abs. 1 HandwO zurückgreifen konnte. Mit der Begründung, daß das Handwerk des Büromaschinenmechanikers und das des Fernmeldemechanikers nicht im Verzeichnis der verwandten Berufe nach der Verordnung vom 18. Dezember 1968 enthalten seien, konnte nicht schon abschließend davon ausgegangen werden, daß Fernmeldemechaniker und Büromaschinenmechaniker keine verwandten Berufe seien. Der Begriff des verwandten Handwerks ist nämlich mit dem des verwandten Berufes nicht identisch. Die Tarifnormen wollen auch nicht nur Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf eines Handwerks erfassen, sondern auch Arbeiter, die eine entsprechende Ausbildung in der Industrie erfolgreich durchlaufen haben. Dementsprechend sehen auch die Tarifvertragsparteien in Nr. 5 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen vor, daß als Arbeiter der Lohngr. IV Fallgr. 1 auch Arbeiter eingereicht werden können, die eine ordnungsgemäße Lehrzeit in einem Handwerk oder Industriefach zurückgelegt haben und ein Lehrzeugnis oder einen sonstigen Nachweis hierüber erbringen. Auch enthält das Verzeichnis der verwandten Handwerke eine verhältnismäßig geringe Zahl von Berufen, so daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß im Tarifvertrag mit dem Begriff der verwandten Berufe der andere Begriff des verwandten Handwerks i.S. des § 7 HandwO gemeint sei. Hinzu kommt, daß mit dem Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 2. Juli 1975 der bis zum 30. November 1975 maßgebende Begriff des verwandten Faches durch den des verwandten Berufs und nicht durch den des verwandten Handwerks ersetzt worden ist.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist deshalb unter dem Beruf die Zugehörigkeit zu einem Erwerbszweig zu verstehen, während der bisherige Begriff des Faches den Berufszweig selbst kennzeichnete (vgl. BAG vom 21. Januar 1981 - 4 AZR 858/78 - AP Nr. 5 zu § 21 MTB II). Maßgeblich ist dabei aber auch nicht die Ähnlichkeit der jeweiligen Tätigkeit, die vom Arbeiter ausgeübt wird, sondern es muß entscheidend darauf abgestellt werden, ob die Berufe als solche untereinander verwandt sind. Damit genügt es aber nicht, daß sich die einzelnen Tätigkeiten nur in Randgebieten überschneiden, sondern es müssen die wesentlichen Punkte des jeweiligen Berufsbildes des ausgeübten und des Ausbildungsberufes übereinstimmen. Damit ist erforderlich, daß sich die Berufsbilder in Ausbildung und Prüfung zu einem großen Teil überschneiden, um einen verwandten Beruf annehmen zu können (vgl. BAG vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 767/79 -, AP Nr. 46, 59 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Diese Voraussetzungen sind zwischen den Berufen Büromaschinenmechaniker und Fernmeldemechaniker nicht erfüllt.

Nach der Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen vom 27. Juli 1983 (Beilage zum BAnz Nr. 183 vom 29. September 1983) gehört der Büromaschinenmechaniker zur Berufsgruppe der "Mechaniker", während der Fernmeldemechaniker der Berufsgruppe der "Elektriker" unterfällt (vgl. S.43 und 45 des Verzeichnisses). Schon daraus wird deutlich, daß die vorliegend zu vergleichenden Berufe nicht miteinander verwandt sind. Denn obwohl beide Berufsbezeichnungen auf "Mechaniker" enden, werden sie innerhalb des Verzeichnisses verschiedenen Berufsgruppen zugeordnet, was auf erhebliche tatsächliche Unterschiede zwischen den beiden Berufen hinweist. Dieser grundsätzliche Unterschied bestätigt sich ferner in den Verordnungen über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und dem fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Büro-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

maschinenmechaniker-Handwerk (BGBI. 1974, I, S. 2437) sowie für das Fernmeldemechaniker-Handwerk (BGBI. 1976, I, S. 3012). Das gilt nicht nur für das Berufsbild (jeweils § 1 der VO), sondern gleichermaßen auch für die Meisterprüfungsarbeit (jeweils § 3 der VO), die auszuführende Arbeitsprobe (jeweils § 4) sowie die nachzuweisenden fachtheoretischen Kenntnisse (jeweils § 5 der VO).

Aus dem berufskundlichen Schrifttum ergibt sich nichts anderes. Danach erstreckt sich der Aufgabenbereich des Büromaschinenmechanikers auf Wartung, Pflege, Instandsetzung sowie Verkauf von Maschinen, Anlagen und Geräten der Bürotechnik, wie z.B. Schreibmaschinen, Rechenautomaten, Textautomaten, elektronische Rechner, Registrierkassen, Schablonendrucker, Umdrucker, Kopiergeräte, Diktiergeräte, Maschinen und Geräte der Datenzubringung, Abrechnungsmaschinen, Computer sowie Anschlußgeräte der Datenverarbeitung. Dabei hat die Entwicklung auf dem Büromaschinensektor dazu geführt, daß sich der Schwerpunkt der Aufgabenstellung von den Grundfunktionen der Mechanik auf den Bereich Elektrotechnik und Elektronik verlagert hat (vgl. Blätter zur Berufskunde, Band I, II A 406). Demgegenüber gehört zu den Aufgaben des Fernmeldemechanikers die Planung, Herstellung, Montage, Wartung, Entstörung und Instandsetzung von Baugruppen, Geräten und Anlagen der Nachrichtentechnik, insbesondere von Fernsprechanlagen für drahtgebundene und drahtlose Übertragungen, Wechsel- und Gegensprechanlagen, Ruf-, Such- und Signalanlagen elektrischer Art in Verbindung mit akustischer und optischer Anzeige, elektrischen Zeitdienstanlagen, Brandmelde- und Sicherungsanlagen, Grubenfernmeldeanlagen, Fernwirk-, Datenübertragungs-, Datensicht- und Datenverarbeitungsanlagen (vgl. Blätter zur Berufskunde, Band I, II B 202). Ein wesentlicher Unterschied besteht danach in der Art der Anlagen, Geräte und Maschinen, deren Wartung, Pflege, Instandsetzung usw. dem jeweiligen Mechaniker obliegt.

Dementsprechend unterschiedlich fallen auch die Anforderungen aus, die im jeweiligen Beruf im Hinblick

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- 10 -

auf Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind. Dem Büromaschinenmechaniker obliegen neben der Aufstellung der Maschinen und Geräte sowie der Einarbeitung des Personals insbesondere auch Pflege- und Instandsetzungsarbeiten. Das setzt voraus, daß der Büromaschinenmechaniker den Gesamtmechanismus, die Funktion und die Wirkungsweise der Maschinen und Geräte verschiedenster Arten, Systeme und Fabrikate kennen und verstehen muß. Für eine fachgerechte Behandlung von Büromaschinen sind Kenntnisse in der Metall- und Kunststoffverarbeitung erforderlich. Darüber hinaus muß er in der Lage sein, Montage- und Justierarbeiten von größter Präzision ausführen zu können. Zudem müssen im Hinblick auf elektrische und elektrotechnische Bauelemente und Baugruppen Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik/Elektronik vorhanden sein (vgl. Blätter zur Berufskunde, aaO, S. 2).

Demgegenüber muß der Fernmeldemechaniker für den Aufbau und die Unterhaltung von Nachrichtenanlagen über umfassende Kenntnisse der Wirkungsweise aller für dieses Aufgabengebiet wichtiger elektromechanischen und elektronischen Bauelemente sowie über den Aufbau und die Funktion der nachrichtentechnischen Baugruppe und Geräte verfügen (vgl. Blätter zur Berufskunde, aaO, S. 2). Daraus folgt, daß beide Berufe aufgrund ihrer speziellen Ausrichtung auf Büromaschinen bzw. Nachrichtenanlagen und der daraus resultierenden unterschiedlichen Anforderungen nur wenig Bezug zueinander aufweisen. Nur im Hinblick darauf, daß beide Berufe Kenntnisse auf den Gebieten Elektrotechnik und Elektronik voraussetzen, gleichen sie einander in beschränktem Umfang. Derartige Kenntnisse sind aber in einer Vielzahl von Berufen erforderlich. Dabei handelt es sich zudem um spezielle Kenntnisse, die auf den jeweiligen Aufgabenbereich zugeschnitten sind.

Soweit die Revision nochmals auf den Erlaß über die Zulassung von Soldaten auf Zeit und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zur Meisterprüfung im Handwerk vom 17. Dezember 1980 (VMB1.1981, S. 94) verweist, hat das Landesarbeitsgericht

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dem zutreffend schon entgegengehalten, daß danach für den Handwerksberuf des Büromaschinenmechanikers die Zeit einer militärischen Tätigkeit als Fernmeldematerialmechaniker und Fernschreibmechaniker angerechnet werden soll. Daraus kann eine Verwandtschaft des Berufes des Fernmeldemechanikers wie des Klägers nicht abgeleitet werden.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht auch an, daß es sich bei der zu den Gerichtsakten gereichten Auswertung der Testantwortbögen nicht um eine verwaltungseigene Prüfung entsprechend den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Anlage 2 zum MTB II handelt. Der Kläger hat diese Prüfung vielmehr erst im Jahre 1982 abgelegt und ist dann aufgrund dieser Prüfung zutreffend ab 1. September 1982 in die höhere Lohngruppe eingruppiert worden. Ein Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz scheidet schon deshalb aus, weil die vom Kläger zum Vergleich herangezogenen Arbeiter S und E ausgebildete Elektromeister bzw. Fernmeldemonteure waren und deshalb mit dem Kläger als Büromaschinenmechaniker nicht verglichen werden können.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Kiefer

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)